

Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat sowohl bei Absatz 1 (vorsätzliches Delikt) wie auch bei Absatz 2 (fahrlässiges Delikt) zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Wie unter Ziffer II zu legiferieren ist, überlassen wir wieder der Staatspolitischen und der Aussenpolitischen Kommission. Wir haben diese Frage nicht generell besprochen, sondern sie vertrauensvoll in deren Kompetenz gelegt.

Angenommen – Adopté

Gesamtstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

31 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-4

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Bundesgesetz über den Umweltschutz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 680 hiervoor – Voir page 680 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. September 1992

Décision du Conseil national du 1er septembre 1992

Art. 4 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 4 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Die Differenzen zwischen National- und Ständerat sind kleiner, als ein oberflächlicher Blick auf die Fahne vermuten lässt. Ich beginne gleich bei Artikel 4: Die Differenz bei Artikel 4 erscheint nachfolgend noch zwölfmal, das heisst in den Artikeln 7, 29a bis 29e, 41, 44, 46, 60 und 65. Es ist sinnvoll, den Grundsatz auch für die nachfolgenden Artikel zu klären. Der Ständerat hielt sich bei der ersten Behandlung an den Grundsatz, nur jene Aenderungen des Umweltschutzgesetzes vorzunehmen, welche die Anpassung an das EG-Recht verlangt. Daher beschlossen wir mit grossem Mehr, lediglich den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zu regeln. Der Nationalrat fasste einen gegenteiligen Beschluss durch Stichentscheid des Präsidenten.

Unsere Kommission beantragt mit 9 zu 2 Stimmen, am ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Ich beantrage Ihnen, diesen Grundsatz bezüglich der gentechnisch veränderten Organismen auch für alle folgenden gleichlautenden Differenzen zu beschliessen. Ich habe die entsprechenden Artikel aufgezählt.

M. Cotti, conseiller fédéral: Il s'agit là aussi d'éliminer maintenant les divergences. Même si je continue à considérer que l'exclusion des organismes pathogènes, contre une volonté unanime des secteurs les plus divers qui vont de l'industrie aux associations politiques aux couleurs les plus vertes, semble totalement irrationnelle, je peux me rallier à la proposition de la commission, parce que l'objectif prioritaire reste finalement l'élimination des divergences en temps utile.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 7 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Artikel 7 ist bereits erledigt, sofern Sie einverstanden sind, dass dieser Grundsatz für alle entsprechenden Artikel gilt.

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 1; Art. 27 Abs. 1 Bst. b; Art. 28 Absatz 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 1; art. 27 al. 1 let. b; art. 28 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung «natürliche Umwelt» entspricht der Formulierung im einschlägigen Verfassungsartikel. Die Kommission beantragt, dem Nationalrat zu folgen. Ihr entsprechender Beschluss soll auch für die nachfolgenden Artikel 60 und 61 gelten. Auch hier können wir in einem Beschluss mehrere Artikel regeln.

Angenommen – Adopté

Art. 29a, 29b Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 29a, 29b al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 29c

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

.... Bewilligung. Insbesondere regelt er die Anhörung von Fachleuten und die Information der Öffentlichkeit.

Abs. 3

Festhalten

Art. 29c

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 2

.... la consultation d'experts et de l'information du public.

Al. 3

Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Bei Artikel 29c Absatz 2 beantragen wir eine unmissverständliche Formulierung. Wir halten auseinander: Die Fachleute sollen angehört, die Öffentlichkeit soll informiert werden.

Angenommen – Adopté

Präsidentin: Das hat zur Folge, dass in Artikel 29c Absatz 2 der vom Nationalrat beschlossene Buchstabe c zu streichen ist und die Bezeichnungen der Buchstaben a und b wegfallen.

Art. 29d, 29e, 29f

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 29g

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Mehrheit

.... beim Vollzug. (Rest streichen)

Minderheit

(Plattner, Frick, Morniroli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29g

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Majorité

.... en matière d'exécution. (Biffer le reste)

Minorité

(Plattner, Frick, Morniroli)

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Schallberger, Berichterstatter: Hier erübrigt sich eine lange Einleitung. Es wäre theoretisch durchaus möglich, hier anders als beim Epidemiengesetz zu beschliessen. Sinnvoll wäre dies aber sicher nicht. Ich beantrage, dass man der Mehrheit zustimmt. Ich überlasse es der Minderheit, ob sie nochmals eine lange Diskussion heraufbeschwören will.

Präsidentin: Herr Plattner verzichtet auf das Wort und zieht seinen Minderheitsantrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 41 Abs. 1; Art. 44 Abs. 3; Art. 46 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 41 al. 1; art. 44 al. 3; art. 46 al. 2, 3

Proposition de la commission

Maintenir

Präsidentin: Bei Artikel 41 Absatz 1 haben wir wieder die gleiche Situation wie bei Artikel 29a. Wir haben Festhalten schon bei Artikel 4 Absatz 2 beschlossen. Dasselbe gilt für die beiden Differenzen in den Artikeln 44 und 46.

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. b, d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. e, e bis–e sexies

Festhalten

Art. 60

Proposition de la commission

Al. 1 let. b, d

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. e, e bis–e sexies

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1 Bst. c, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 1 let. c, d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 65 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 65 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. I Art. 25a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II ch. I art. 25a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Zu Ziffer II, Aenderung übrigen Rechts, Ziffer 1 Natur- und Heimatschutzgesetz: Grosszügigerweise schliesst sich die Kommission dem Nationalrat an, nachdem jene Formulierungen, die uns bei unserer ersten Beratung gestört hatten, gestrichen worden sind. Ich beantrage entsprechend Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 5 Art. 22a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II Ch. 5 art. 22a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schallberger, Berichterstatter: Zum Bundesgesetz über die Fischerei: Nachdem in der Fassung des Nationalrates von der Information der Öffentlichkeit über den «Zustand der Fischgewässer» und nicht mehr von den «Anliegen der Fischerei» gesprochen wird, beantragt die Kommission mit 5 zu 1 Stimmen bei mehreren Enthaltungen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Abs. 1

Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. III al. 1

Proposition de la commission
Maintenir

Schallberger, Berichterstatter: Die Kommission lehnt die Befristung klar ab. Damit will sie jedoch keineswegs die Notwendigkeit der raschen Regelung des umfangreichen Problems der Organismen in Frage stellen, im Gegenteil. Die beantragte Motion will diesen dringenden Handlungsbedarf unterstreichen. Ich beantrage bei Ziffer III Festhalten, das heisst Ablehnung der Befristung.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 92.057-4

**Motion der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Bestimmungen betreffend gentechnisch
veränderte und pathogene Organismen**

**Motion de la Commission de
l'environnement, de l'aménagement du
territoire et de l'énergie
Organismes génétiquement modifiés et
organismes pathogènes. Dispositions**

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen, die zum Schutz von Mensch und Umwelt den Umgang mit gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen umfassend, auch unter Einbezug des Transports, regeln.

Texte de la motion du 10 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de proposer sans délai une réglementation exhaustive de la mise en oeuvre des organismes génétiquement modifiés et des organismes pathogènes (y compris de leur transport), visant à protéger l'homme et l'environnement.

Schallberger, Berichterstatter: Die vorliegende Motion wurde von der Nationalratskommission für den Fall ausgearbeitet, dass der Nationalrat in der Frage der Organismenregelung dem Ständerat folgen würde. Wie erwähnt, kam es anders. Zudem beschloss der Nationalrat in der allgemeinen Verwirrung die Befristung und verzichtete in der Folge auf die Behandlung der Motion. Unsere Kommission beantragt – nicht nur als Entgegenkommen gegenüber dem Nationalrat, sondern aus der Ueberzeugung heraus, dass diese Regelung der Organismen dringend ist – Annahme der vorgeschlagenen Motion. Wir wollen damit nicht nur Verwaltung und Bundesrat, sondern auch uns selber dazu verpflichten, speditiv an die Arbeit, an die Regelung des Umganges mit den Organismen zu gehen.

M. Cotti, conseiller fédéral: Je prends la parole simplement pour déclarer que le Conseil fédéral accepte la motion.

Ueberwiesen – Transmis

89.011

**Lebensmittelgesetz. Revision
Loi sur les denrées alimentaires.
Révision**

Différences – Divergences

Siehe Seite 305 hiervor – Voir page 305 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1992
Décision du Conseil national du 17 juin 1992

Art. 2 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten Andreas, Berichterstatter: Wir haben im Oktober 1989 die Kommissionsarbeit zur Revision des Lebensmittelgesetzes aufgenommen. Im Oktober 1990 begannen wir mit den Beratungen hier im Rat. Nach zwei Jahren bleiben noch zwei Differenzen zu bereinigen. Es ist an der Zeit, dass wir die Revision des Lebensmittelgesetzes zu Ende bringen. Darum hat unsere Kommission beschlossen, sich bei beiden Differenzen dem Nationalrat anzuschliessen.

Bei Artikel 2 Absatz 2bis wollte der Nationalrat alle importierten Lebensmittel den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung unterstellen. Wir haben bei der Behandlung in der Sondersession festgestellt, dass diese Massnahmen dem EWR-Vertrag und auch dem Gatt widersprechen würden. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip erlaubt es einem Land nicht, ein Importverbot für Produkte zu erlassen, welche im Exportland den gesundheitspolitischen Normen entsprechen. Dieses Prinzip verbietet es einem Land aber nicht, für die eigenen Produkte gewisse Normen festzulegen. Der Nationalrat hatte den Absatz 2bis eingeführt, damit die Spiesse für die inländische landwirtschaftliche Produktion gleich lang sind wie für Importprodukte. Es ist verständlich, dass die Bauern den Wunsch haben, sich vor Importen zu schützen, welche die in der Schweiz geltenden ökologischen und tierschützerischen Auflagen nicht erfüllen. Für solche Massnahmen ist jedoch das Lebensmittelgesetz, das ausschliesslich den Gesundheits- und Täuschungsschutz bezweckt, ungeeignet. Dazu könnten eher das Tierschutz- oder das Landwirtschaftsgesetz herangezogen werden. Würde Absatz 2bis in der ursprünglichen Fassung des Nationalrates im Lebensmittelgesetz belassen, müsste die Schweiz, um nicht gegen den EWR-Vertrag zu verstossen, sämtliche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen so ändern, dass die Anforderungen an die Lebensmittel in der Schweiz dem tiefsten Niveau der Anforderungen der EG-Länder entsprechen.

Der Nationalrat hat erkannt, dass Absatz 2bis gegen das EWR-Abkommen verstösst. Er schlägt daher einen Kompromiss vor, der nicht mehr gegen das EWR-Abkommen verstösst. Im Prinzip ist die neue Formulierung des Nationalrates eine Selbstverständlichkeit. Im Interesse der Bereinigung schlagen wir Ihnen vor, dem Nationalrat zuzustimmen. Bundesrat Cotti stellte im Nationalrat fest, dass die neue Formulierung europakompatibel sei. Es lohnt sich deshalb nicht, erneut eine Differenz zu schaffen.

Ich bitte um Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la protection de
l'environnement. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-4
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	909-911
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 884

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.